

Zeitschrift: Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen
Herausgeber: Verein Aktiver Staatsbürgerinnen
Band: 8 (1952)
Heft: 3

Artikel: Abstimmung über das neue schweiz. Landwirtschaftsgesetz
Autor: H.A.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-846349>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 30.01.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Abstimmung über das neue schweiz. Landwirtschaftsgesetz

Das neue Landwirtschaftsgesetz gehört in die Reihe der Ausführungsgesetze zu den neuen, 1947 in die Verfassung aufgenommenen Wirtschaftsartikeln.

Allen diesen Gesetzen gemeinsam ist die starke Ausdehnung staatlicher Eingriffe in die Wirtschaft, sei es im Interesse der Gesamtwirtschaft, sei es im Interesse einzelner Wirtschaftszweige, was notwendigerweise zu massiven Beschränkungen der Freiheit und Selbstverantwortung des einzelnen wirtschaftenden Menschen führen muss.

Darüber, dass es im Gesamtinteresse der Schweiz liegt — und zwar aus Gründen innen- wie aussenpolitischer Art —, einen gesunden Bauernstand und eine leistungsfähige Landwirtschaft zu erhalten, war man sich bei uns von allem Anfang an einig. Und ebenso wurde anerkannt, dass dieses Ziel heute nicht ohne Eingriffe des Staates in das Wirtschaftsleben des Landes und nur unter gewissen Opfern der übrigen, nichtlandwirtschaftlichen Bevölkerung erreicht werden könne. Zwangsläufig musste die Diskussion aber einsetzen, als es sich darum handelte, Art und Ausmass der staatlichen Eingriffe sowie Umfang und Quelle der aufzuwendenden Mittel zu bestimmen.

Gesamthaft betrachtet ist es bedauerlich, dass das vorliegende Landwirtschaftsgesetz mit dem Abschnitt über die wirtschaftlichen Bestimmungen belastet worden ist. Das Referendum, das sich ja nur gegen diese Bestimmungen richtet, bringt auch die an sich unbestrittenen Teile des Gesetzes, die für die Landwirtschaft bedeutende Förderungen bringen würden, in Gefahr. Die wirtschaftlichen Bestimmungen aber waren ein Kompromiss der Wirtschaftsverbände, von dem noch keineswegs feststeht, ob er auch von der Mehrheit der stimmberechtigten Bürger anerkannt wird.

H. A.

Um das neue Bürgerrechtsgesetz

In Bern war die ständerätliche Kommission für das neue Bürgerrechtsgesetz zusammengetreten. Nach Kenntnisnahme eines weiteren erstatteten Rechtsgutachten kam eine starke Mehrheit der Kommission zum Schluss, dass auch die in der letzten Sitzung vorgebrachten Bedenken verfassungsrechtlicher Art gegen den Vorschlag, der Frau bei Heirat mit einem Ausländer das Schweizerbürgerrecht zu belassen, nicht stichhaltig sind. Die Mehrheit der Kommission entschied sich dann dafür, dass die Schweizerin bei der Heirat mit einem Ausländer durch Willenserklärung das Schweizerbürgerrecht solle beibehalten können; diese Erklärung soll jedoch nur bis zur Trauung zulässig sein, nicht auch noch während eines Jahres nachher, wie der Nationalrat vorgesehen hat. Eine Minderheit wird im Ständerat beantragen, an der traditionellen Ordnung festzuhalten, wonach die Frau das Schweizerbürgerrecht verliert, wenn sie die Staatsangehörigkeit des Ehemannes erwirbt.

12. März 52, Tagblatt,